

**Sitzung des Gemeinderates vom 03. April 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,  
FAYMONVILLE, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW, PALM und PFLIPS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;
- Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Neubau des Hochbehälters BOLDER: Erstellung eines Baugrundgutachtens: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;
- Punkt 3. Ankauf eines Kleinlieferwagens für den Baudienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags;

**FINANZEN**

- Punkt 4. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Gutachten;
- Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2018 an die Bibliotheken;
- Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 19.02., 26.02. und 02.03.2018: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 7. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung;
- Punkt 8. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE): Änderung;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 9. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Bernadette FANK, MANDERFELD (± 47,00 Ar);
- Punkt 10. Ankauf einer Parzelle in HASENVEHN von der Erbgemeinschaft GESQUIERE;

**RAUMORDNUNG**

- Punkt 11: Umwandlung der Zweckbestimmung des Geländes „ehemaliger Kindergarten in MANDERFELD“: Prinzipbeschluss;

**GEMEINDEPERSONAL**

- Punkt 12. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 01. März 2018 - Annahme;

**INTERPELLATION**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**ARBEITEN**

**Punkt 1. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung (D.K.Nr. 802.6:571.602)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH;

In Erwägung, dass bei der Ausschreibung dieser Arbeiten ein Formfehler vorlag und dadurch keine Zuschlagserteilung erfolgen konnte;

Nach Durchsicht des Berichtes des Technischen Bediensteten vom 23.02.2018 über den Verlauf der Submissionseröffnung vom 23.02.2018;

In Erwägung, dass im Zuge der Ausschreibung Unstimmigkeiten im technischen Teil des Lastenheftes festgestellt wurden;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Mario PALM überarbeiteten Lastenheftes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende, abgeänderte Lastenheft zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 409.523,37 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 36.857,10 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) gutzubeißen;

§2. Die bereits festgelegte Vergabeart des offenen Verfahrens beizubehalten;

**Artikel 2.** Die Arbeiten sind in 4 Lose aufgeteilt, welche an einzelne Unternehmer zu vergeben sind;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Neubau des Hochbehälters BOLDER: Erstellung eines Baugrundgutachtens: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 836)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie die Annahme der Kostenschätzung zur Sanierung der Übergabestation BOLDER;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 über den Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung;

In Erwägung, dass im Zuge der Planung dieses Neubaus die vorhandenen Bodenschichten und Grundwasserverhältnisse zu erkunden sind, da die aus den Erkundungsergebnissen abzuleitenden Aussagen zu Bodenkennwerten für die weitere Planung notwendig sind;

Nach Durchsicht des durch den technischen Dienst der Gemeinde sowie das Büro BIESKE und PARTNER erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung zur Durchführung einer Baugrunduntersuchung und Erstellung eines Baugrundgutachtens;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung dieses Dienstleistungsauftrags mit 10.000,00 € (ohne MwSt.) beziffert werden kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 € (ohne MwSt.) für die Durchführung einer Baugrunduntersuchung und die Erstellung eines Baugrundgutachtens für den Neubau des Hochbehälters BOLDER gutzubeißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 3. Ankauf eines Kleinlieferwagens für den Baudienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der im Baudienst der Gemeinde befindliche Kleinlieferwagen der Marke VOLKSWAGEN Caddy, Kennzeichen YEQ 671, einen Getriebeschaden erlitten hat;

In Erwägung, dass das Fahrzeug 2002 zugelassen wurde und angesichts seines Alters von 16 Jahren eine teure Reparatur nicht mehr angebracht ist;

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug demnach ersetzt werden muss durch ein Neufahrzeug;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes und der technischen Beschreibung für das anzuschaffende Fahrzeug;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Einen neuen Kleinlieferwagen für den Baudienst der Gemeinde anzuschaffen und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 18.000,00 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

**Artikel 2.** Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Mit der ersten Änderung des diesjährigen Haushaltsplanes der Gemeinde die erforderlichen Kredite einzutragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**FINANZEN**

**Punkt 4. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.11.2017 über die günstige Begutachtung des Haushaltsplans 2018 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der ersten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.02.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Stadt ST. VITH der Kirchenfabrik SCHÖNBERG einen Vorschuss gewährt für die Finanzierung der Dacherneuerung der Kirche SCHÖNBERG;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG diesen Vorschuss nach einer außerordentlichen Einnahme durch Holzverkauf im Jahr 2020 an die Stadt ST. VITH erstatten wird;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG somit das Projekt „Dacherneuerung Kirche SCHÖNBERG“ ohne außerordentliche Zuschüsse der Stadt ST. VITH und der Gemeinde BÜLLINGEN finanzieren wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zur ersten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	<b>Einnahmen in €</b>	<b>Ausgaben in €</b>
Betrag gemäß Haushalt 2017	44.919,39 €	44.919,39 €
Erhöhung der Kredite	31.750,59 €	31.750,59 €

Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>76.669,98 €</b>	<b>76.669,98 €</b>

**Artikel 2.** Der ordentliche Gemeindegusschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei 651,54 €;

**Artikel 3.** Der außerordentliche Gemeindegusschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2018 bleibt unverändert bei 439,41 €;

**Artikel 4.** Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 5.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt ST. VITH zwecks Billigung der ersten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.02.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, zugestellt.

**Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2018 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)**

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge - die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge - die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2018 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des dritten Teils - Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinden und die übergemeindlichen Strukturen, Buch III - Provinz- und Gemeindefinanzen, Titel III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2018 an die Bibliotheken gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.450,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 2.350,00 €
- Bibliothek MÜRRINGEN: 2.350,00 €
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.350,00 €
- Bibliothek HONSFELD: 1.350,00 €
- Bibliothek ROCHERATH: 1.350,00 €
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.350,00 €
- Bibliothek MANDERFELD: 1.350,00 €

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 19.02., 26.02. und 02.03.2018: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)**

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2018 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2018;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 19.02.2018 in WIRTZFELD: 75 Lose - 384,80 m<sup>3</sup> - Erlös: 10.781,10 €;
  - Brennholzverkauf vom 26.02.2018 in HONSFELD: 67 Lose - 290,80 m<sup>3</sup> - Erlös: 11.161,60 €
  - Brennholzverkauf vom 02.03.2018 in ROCHERATH: 82 Lose - 387,60 m<sup>3</sup> - Erlös: 9.983,10 €;
- GESAMTERLÖS: 31.925,80 € für 1.063,20 m<sup>3</sup> Brennholz;**

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** die **RESULTATE** dieser Brennholzverkäufe zur **KENNTNIS**.

**Punkt 7. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung (D.K.Nr. 484.47)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 27.03.2013 für das Ausstellen von Personalausweisen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen/biometrischen Karten und Aufenthaltsscheinen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

**Artikel 2.** Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland. Von dieser Gemeindesteuer sind die Personen von 12 bis 16 Jahren oder die im Laufe des Jahres, in dem der Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden, befreit;
- Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 20,00 € pro elektronischem Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland.

**Artikel 3.** Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+, H):

- 10,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen von 12 bis 16 Jahre einschließlich;
- 15,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 17 Jahren;
- 20,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem dringenden Verfahren.
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

**Artikel 4.** Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

**Artikel 5.** Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Punkt 8. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE): Änderung (D.K.Nr. 484.61)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.03.2013;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen auf Grund des Artikels D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen einzuholen, welche übertragen, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden und es angebracht ist, für diese Dienstleistung eine Gebühr zu erheben;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2018 eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE);

**Artikel 2.** Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat;

**Artikel 3.** Diese Gebühr wird auf 15,00 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 5,00 € pro Parzelle festgelegt;

**Artikel 4.** Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Rechnungserstellung zahlbar;

**Artikel 5.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 9. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Bernadette FANK, MANDERFELD (± 47,00 Ar)(D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages vom 18.02.2018 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Bernadette FANK, wohnhaft in Manderfeld 205, 4760 BÜLLINGEN, für ± 47,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion MANDERFELD (hinter der Schule), Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L<sup>2</sup> (tlw.);

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen.

#### **Punkt 10. Ankauf einer Parzelle in HASENVENN von der Erbgemeinschaft GESQUIERE (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Parzelle Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 216a (groß: 945m<sup>2</sup>), gelegen in einer Agrarzone und entlang der Regionalstraße in HASENVENN, laut Katastermutterrolle Eigentum von Herrn Victor GESQUIERE ist, welcher jedoch verstorben ist;

In Erwägung, dass das Notariat VANDAELE-GLORIEUX-THIENPONT, mit Sitz in 9051 GENT-SINT-DENIJS-WESTREM, Drie Koningstraat 9, die Interessen der Erbgemeinschaft GESQUIERE vertritt, dass dieses jedoch das Notariat SCHÜR aus ST. VITH mit der Verwaltung dieser Immobilienakte betraut hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, die o.e. Parzelle zu erwerben und dass dem Notariat VANDAELE-GLORIEUX-THIENPONT daher ein Angebot in Höhe von 1.000,00 € seitens der Gemeinde unterbreitet wurde;

Nach Durchsicht der E-Mail des Notariats SCHÜR vom 02.03.2018, in welcher mitgeteilt wird, dass die Erbgemeinschaft GESQUIERE mit dem Angebot einverstanden ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 10.07.2017;
- E-Mail des Notariats SCHÜR vom 02.03.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von der Erbgemeinschaft GESQUIERE, vertreten durch das Notariat VANDAELE-GLORIEUX-THIENPONT, mit Sitz in 9051 GENT-SINT-DENIJS-WESTREM, Drie Koningstraat 9, nachstehende Parzelle gelegen in HASENVENN (Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 216a, groß: 945m<sup>2</sup>) zum Gesamtpreis in Höhe von 1.000,00 € zu erwerben;

**Artikel 2.** Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711-51 getragen.

**Punkt 11. Umwandlung der Zweckbestimmung des Geländes „ehemaliger Kindergarten in MANDERFELD“: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 871.35)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der ehemalige Kindergarten MANDERFELD mittlerweile abgerissen wurde und dass die Gemeinde BÜLLINGEN beabsichtigt, das frei gewordenen Gelände als normales Bauland nutzbar zu machen;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle (Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108v<sup>2</sup>, groß 86,02 Ar) jedoch auf dem Sektorenplan „HOHES VENN-EIFEL“ in einer „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“ befindet, dass die Bestimmungen dieser Zone jedoch eine normale Bebauung durch private Hand nicht zulassen;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Zone in ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ umzuwandeln, um somit die Nutzbarkeit dieser Parzelle erheblich zu steigern und für die Ortschaft MANDERFELD neues Bauland zu schaffen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle, sowie des Sektorenplans;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Vorhaben, die bestehende Zone („Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“) der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108v<sup>2</sup> (ehemaliger Kindergarten in MANDERFELD) in ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ umzuwandeln, im Prinzip gutzuheißen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**GEMEINDEPERSONAL**

**Punkt 12. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter (D.K.Nr. 397.286)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Stelle als qualifizierter Waldarbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbstständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und Erfahrung (Forstarbeiten) für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können. Dieser Waldarbeiter ist verpflichtet, seine eigene Motorsäge gegen Entgelt für Waldarbeiten zu benutzen. Sollte er dieses Arbeitsgerät nicht besitzen, ist er verpflichtet eine geeignete Motorsäge anzuschaffen;

**Artikel 2.** Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 01. März 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01. März 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01. März 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

**INTERPELLATION Herr Reinhold ADAMS (Liste WIRTZ): Frage:** Im Grenz-Echo wurde ein Artikel über die Sichtweise der Bürgerinitiative „Gegenwind HONSFELD“ zum geplanten Windkraftprojekt HONSFELDER VENN - HEPPSCHEIDER HEIDE veröffentlicht. In diesem Artikel gab es persönliche

Angriffe gegen den Bürgermeister. Hat es ein klärendes vom Bürgermeister initiiertes Gespräch im Rathaus gegeben? Bejahendenfalls, wie war das Ergebnis?

**Antwort:** Dieses Gespräch hat am 17.03.2018 stattgefunden. Alle Eingeladenen und deren Anwalt waren anwesend. Die Sichtweisen der Gemeinde und der Reklamanten wurden ausgetauscht. Anschließend hat es ein Gespräch gegeben ohne dass es seitens der Reklamanten zu einer Entschuldigung in Bezug auf den unhaltbaren Vorwurf der Dorfspaltung gekommen ist, eine Entschuldigung, die vom Rechtsanwalt der Bürgerinitiative angekündigt wurde, die aber nicht eingetroffen ist.